

Allgemeine Vorschrift über das KlimaTicket Steiermark als Höchsttarif und den diesbezüglichen Ausgleich im Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark

Präambel

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „PSO-VO“ genannt) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Kraft, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah-, Regional- und Fernverkehrsleistungen auf der Schiene (nachfolgend „Betreiber“ genannt) auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art 3 Abs 2 im Rahmen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Ausgleichsleistungen für die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Steiermark GmbH (nachfolgend "VSTG" genannt) ist Aufgabenträgerin des Bundeslandes Steiermark als zuständige Behörde im Sinne der PSO-VO und hat in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung der im Verbundtarif integrierten Verbundnetz Karte KlimaTicket Steiermark (nachfolgend „KTS" genannt) als Höchsttarif und den Ausgleich der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die Anerkennung des KTS durch die Betreiber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Vorschrift sicherzustellen sowie, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung und Anerkennung des KTS als gemeinwirtschaftliche Leistung im Verbundraum des Verkehrsverbundes Steiermark (nachfolgend „Verbundraum" genannt) entstehen.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber einem Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für alle Betreiber, die öffentliche Schienenpersonenverkehrsdienste innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Vorschrift erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung bzw. weitere Stärkung eines attraktiven und marktorientierten Angebots an öffentlichem Schienenpersonenverkehr in der Steiermark. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden bzw. den Aufgabenträgern. Sie wurde nach Konsultationen mit den im Verbundgebiet tätigen Betreibern erlassen.

Die VSTG wird die Abgeltung für die Anerkennung der KTS künftig in Anlehnung an das Abgeltungssystem für das Klimaticket Österreich (KTÖ) nachfrageorientiert, basierend auf der Anzahl der tatsächlich geleisteten mit dem Angebot nutzbaren Personenkilometer des jeweiligen Verkehrsunternehmens und einem Abgeltungssatz je Personenkilometer (Yield)

zum 01.01.2024 durchführen. Damit ein Start des KTS mit 01. Jänner 2022 möglich ist, wird den teilnehmenden Verkehrsunternehmen vorerst für die Jahre 2022 und 2023 eine pauschale Abgeltung gewährt. Die Details zur Ausgestaltung dieser Übergangsregelung und des Abgeltungssystems ab 2024 sind in den Anlagen 2 und 2a geregelt.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VSTG, die auch als Clearingstelle fungiert.

Mit BGBl II Nr.363 vom 18.08.2021 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (nachfolgend „BMK“ genannt) eine Verordnung über die Einführung des KTÖ erlassen. Mit dem KTÖ können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, wie der VSTG, und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Anspruch genommen werden. Die durch das KTÖ induzierten Erlösausfälle werden durch den Bund getragen, wobei die Abgeltung des Bundes gemäß Klimaticket-Gesetz (BGBl I Nr. 75/2021) § 4 Z 2 für erlösverantwortliche Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie kommerzieller Personenverkehrsunternehmen ausgenommen jener Personenverkehrsunternehmen gemäß Z 1 mittels einer in der Allgemeinen Vorschrift des BMK beschriebenen nachfrageabhängigen Abgeltungssystematik auf Basis der mit dem KTÖ zurückgelegten Personenkilometer (Yieldmodell) erfolgt, wodurch alle durch das KTÖ induzierten Auswirkungen auf die Erlössituation der Betreiber kompensiert werden. Diese Abgeltung wird durch den Bund direkt an die Betreiber geleistet. Eine Leistung oder Verrechnung von Abgeltungen an diese Betreiber für das KTÖ durch oder über VSTG erfolgt daher nicht.

Die folgenden Anlagen (inklusive allfälliger Beilagen) sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1: Tarifbestimmungen**
- Anlage 2: Berechnung_Abgeltung**
- Anlage 2a: Abgeltung Betreiber 1**
- Anlage 3: Antrag auf Ausgleichsleistung**
 - Beilage 1: Trennungsrechnung**
 - Beilage 2: Vertraulichkeitserklärung**
 - Beilage 3: Compliance-Erklärung**
- Anlage 4: Erläuterungen zum angemessenen Gewinn**

Die Anlagen der einzelnen Betreiber (Anlage 2a) werden aufgrund der beinhaltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung

- (1) Das KTS, integriert in den Verbundtarif des Verkehrsverbundes Steiermark in seiner aktuellen Fassung (VST-Verbundtarif, nachfolgend „VST Tarifbestimmungen“) abrufbar unter <https://www.verbundlinie.at/images/tarif/pdfs/tarifbestimmungen.pdf> wird gemäß Artikel 3 Abs 2 der PSO-VO als Höchsttarif im Schienenpersonenverkehr für Kunden des KTS festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber besteht in der obligatorischen Anerkennung des KTS als Höchsttarif für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen innerhalb des Geltungsbereichs.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst alle von den Betreibern öffentlich, erlösverantwortlich und fahrplangebunden erbrachten Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr innerhalb des Verbundraumes, die auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Als erlösverantwortliche Personenverkehrsdienste im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, für welche der Betreiber die mit dieser Verkehrsleistung erzielten Erlöse im Regelfall selbst einnimmt und behält. Dabei kann es sich sowohl um nicht kommerzielle (und erlösverantwortlich) oder kommerzielle Verkehrsleistungen handeln. Als kommerzielle Verkehrsleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, die nicht im Rahmen einer Leistungsbestellung eines öffentlichen Verkehrsdienstvertrages erbracht werden. Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs oder des straßengebundenen Verkehrs sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift findet somit jedenfalls keine Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die nicht auf öffentlichen Eisenbahnen gemäß § 2 Eisenbahngesetz 1957 erbracht werden oder nicht primär der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit, sondern touristischen Zwecken oder den Zwecken eines Veranstaltungsbetriebs dienen;
 - b) alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die ausschließlich eine Zubringerfunktion zu einem multimodalen Verkehrsknotenpunkt erfüllen und zwischen zwei Haltepunkten non-stop ohne Anbindung eines Hauptbahnhofs gemäß Verzeichnis der Verkehrsstationen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen des Infrastrukturbetreibers in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.
- (4) Die Betreiber sind für den Zeitraum ihrer Teilnahme an dieser Allgemeinen Vorschrift verpflichtet, die jeweils gültigen VST-Tarifbestimmungen, beziehend auf das KTS anzuwenden.
- (5) Das geografische Gebiet, auf dem die Allgemeine Vorschrift gilt, ist das Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Steiermark. Dieses Verbundgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Das KTS ist auf allen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden und durchgehend auf (Verbund)linien durchgeführt werden,

anzuwenden. Der Verbundlinienverkehr umfasst das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot im Stadt,- und Regionalverkehr der Verkehrsunternehmen im Verbundliniennetz. Darüber hinaus gilt das KTS unter den im für Verbundkooperationspartner verbindlichen Kooperationsvertrag und den in den VST-Tarifbestimmungen angegebenen Voraussetzungen bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten in den Tariferweiterungsbereichen. Ausgenommen davon ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien.

- (6) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des KTS bei verbundraumüberschreitenden Fahrten in die Tariferweiterungsbereiche sind in den VST-Tarifbestimmungen, und jene bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem KTS sind in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen geregelt.
- (7) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:

a) Innerhalb des Verbundraums und des Verbunderweiterungsgebietes sind bei Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sowie im öffentlichen Personenfernverkehr das KTS als Höchsttarif gem Art 3 Abs 2 PSO-VO in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung laut VST-Tarifbestimmungen anzuerkennen und das KTS als Verbundtarif anzuwenden.

b) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 2 dieser Allgemeinen Vorschrift

Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift und gegebenenfalls nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem der Betreiber kein Einnahmenrisiko trägt und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergütet werden („Bruttovertrag“), (dies gilt jedenfalls für öffentliche Dienstleistungsaufträge innerhalb des Verbundraumes zwischen einem Betreiber und der VSTG, Verkehrsverbund Ostregion GmbH oder dem Land Steiermark), richtet sich der Ausgleich des Betreibers ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Für derartige Verkehre erfolgt keine Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift an den Betreiber. Zudem wirken die Betreiber darauf hin, dass die zuständigen Behörden die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen berücksichtigen.

§ 2 Grundlagen des KlimaTickets Steiermark

- (1) Die Betreiber von Eisenbahnverkehrsleistungen im Verbundraum sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, das KTS als Höchsttarif für KundInnen des KTS anzuerkennen. Für Verbundkooperationspartner sind eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des Verbundraumes, soweit diese nicht als Ausnahme im Kooperationsvertrag geregelt sind, nicht gestattet. Nur die durch die Anwendung des KTS als Höchsttarif den Betreibern entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach dieser Vorschrift unter

Berücksichtigung der Bestimmungen von § 1 Abs 9 erstattungsfähig („tarifbedingte Lasten“).

- (2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der wirtschaftlichen Nachteile, die den Betreibern entstehen, weil die zuständigen Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark verbindliche Regelung getroffen haben, wonach das KTS als Höchsttarif zur Anwendung kommt. Für dieses wird den Betreibern eine Abgeltung gemäß § 3 gewährt. Unter Abgeltung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VSTG aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um diesen durch ihre Anerkennung und Anwendung des KTS entstehenden wirtschaftlichen Nachteile, zu ersetzen.
- (3) Zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffektes, der durch die in dieser Allgemeinen Vorschrift begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Betreibern entsteht, gewährt die VSTG einen Ausgleich gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 und 2a, 2b, usw..
- (4) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend.
- (5) Wirtschaftliche Nachteile: Hierunter zu verstehen sind ausschließlich Mindererlöse sowie nicht generierte Mehrerlöse (gegenüber der Ertragsprospektion in den Kalkulationen, die den bestehenden Verkehrsdienstverträgen für gemeinwirtschaftliche Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen zugrunde liegen) die den Betreibern aufgrund der Anerkennung des KTS entstehen.
- (6) Die VST-Tarifbestimmungen werden von den Verbundkooperationspartnern gemäß den Regelungen im Kooperationsvertrag beschlossen.

§ 3 Abgeltungsmodell

- (1) Die VSTG gewährt Betreibern einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile nach den Vorgaben der Nr 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VSTG gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen. Damit ein Start des KTS mit 1. Jänner 2022 möglich ist und das nachfrageorientierte Abgeltungsmodell auf möglichst sachgerechten Personenkilometerleistungen aufsetzt, werden bereits in den Jahren 2022 und 2023 Personenkilometerleistungen erhoben und zur Kalibrierung des ab 01.01.2024 gültigen Abgeltungsmodells herangezogen. Für die teilnehmenden Verkehrsunternehmen wird daher für die ersten beiden Jahre eine pauschale Abgeltung gewährt (Details siehe Anlage 2 sowie 2a). Ab dem 01.01.2024 gilt ein nachfrageorientiertes Abgeltungsmodell nach dem Muster des BMK zum Klimaticket Ö in Form eines Abgeltungssatzes in Euro („=Yield“) pro von KTS-Kund:innen zurückgelegten Personenkilometern gemäß den Eckpunkten der Anlagen 2 und 2a. .
- (2) Die Details zur Methodik, der Berechnung der Höhe und zur Abrechnung und Akontozahlung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Beschreibung des Abgeltungsmodells gemäß Anlage 2 und 2a dieser Allgemeinen Vorschrift. Die

Ausgleichsleistungen werden sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienenpersonenfernverkehr ausbezahlt.

- (3) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach Anlage 3 einschließlich der Beilagen 1 bis 3 müssen vorliegen. Stellt ein Betreiber keinen entsprechenden Antrag und wird aus diesem Grund kein Ausgleich gewährt, entfällt auch dessen Verpflichtung, die Verbundtarifbestimmungen betreffend das KTS anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.
- (4) Der Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt jährlich durch Übermittlung des Antragsformulars (Anlage 3 samt Beilagen) an die VSTG.
- (5) Die VSTG kann jedoch in begründeten Fällen auf eine Antragstellung oder auf einzelne Nachweise durch den Betreiber verzichten. Falls die VSTG auf eine formelle Antragstellung verzichtet, wird sie stattdessen jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Kenntnis dieser Allgemeinen Vorschrift und der Verpflichtung, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inkl. der zugehörigen Anlagen und Beilagen) festgelegten Pflichten zu erfüllen, vom betreffenden Betreiber einholen.

§ 4 Ausgleichsleistung

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistung eines konkreten Betreibers ergibt sich aus den Anlagen 2 sowie 2a.
- (2) Ab Inkrafttreten der nachfrageorientierten Abgeltung mit spätestens 01.01.2024 gilt der auf Basis der durchgeführten Erhebungen der Übergangsjahre 2022 und 2023 zu definierende Leistungskorridor (siehe Anlage 2, 2a, usw). Eine zukünftig über diesen Korridor hinausgehende Ausschüttung ist genauso wie eine unter diesen Korridor fallende Abgeltungszahlung ausgeschlossen. Bei unzureichender Refinanzierung der VSTG durch die Gebietskörperschaften bzw. einer Änderung dieser finanziellen Rahmenbedingungen werden vertrauensvolle Gespräche zwischen der VSTG und den Betreibern geführt und kann dies unter Umständen zur Anpassung der Abgeltungszahlungen und der Allgemeinen Vorschrift führen.

§ 5 Überkompensationskontrolle

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.
- (2) Die VSTG kann jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer beurteilen lassen. Der VSTG steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner

Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom Betreiber als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VSTG sind diese Geheimnisse nur insoweit offenzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VSTG erforderlich sind. Dem Betreiber steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Der Betreiber kann dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt der Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrufliche Einverständniserklärung der Weiterleitung des Berichts an die VSTG. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VSTG an der sachlichen Begründung des Widerspruchs, hat die VSTG das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz) beizuziehen. Die VSTG und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der VSTG und dem Betreiber getragen. Darüber hinaus gelten bei nicht-kommerziellen Verkehrsdiensten die Regelungen in den jeweiligen Verkehrsdiensteverträgen.

- (3) Der Betreiber ist zur Mitwirkung an der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufusüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt der Betreiber sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den Behörden vorliegenden Ergebnisse der VSTG zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt der Betreiber.
- (4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite (Return on capital employed) in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Tarifgebiet anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen. Bei nicht bestellten Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze 8,75%. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen und die insofern überhöhte Ausgleichsleistung bei rechtskräftiger Entscheidung zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der

durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sofern im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 2 lit. i) PSO-VO eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart ist, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.

- (5) Sollten die gewährten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Nummer 2 des Anhangs zur PSO-VO übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollte der Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-VO erhalten, wird sich die VSTG mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen zwischen den Stellen festzulegen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis von dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, ist die auf diese Allgemeine Vorschrift entfallene Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsleistungen für die entsprechenden Verkehrsleistungen zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre innerhalb des dreijährigen Verrechnungszeitraumes nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VSTG.
- (6) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch den Betreiber auszuschließen. Der Betreiber wird jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VSTG eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Schienenpersonenverkehr bieten.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die

Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.
- (2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung der Anlage 5 bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.

§ 8 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VSTG gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt weiterhin bestehende und gültige Verträge im Rahmen des Verkehrsverbundes Steiermark, wie insbesondere den Kooperationsvertrag vom 12.12.2004 unberührt.
- (2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Internetseite der VSTG eingestellt.
- (4) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald die Bedingungen gemäß § 1 bis § 3 erfüllt sind.
- (5) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann geändert und angepasst werden. Die VSTG hat die Möglichkeit zunächst einen Entwurf der geänderten Allgemeinen Vorschrift allen Betreibern, die der Allgemeinen Vorschrift beigetreten sind, zur Konsultation zu übermitteln. Diese haben der VSTG binnen eines Monats ihre Fragen und Anmerkungen zu übermitteln. Im Anschluss daran steht es der VSTG frei mit jedem Betreiber, sofern dieser dies wünscht, Konsultationsgespräche zu führen. Unter möglicher Berücksichtigung der Rückmeldungen kann die VSTG die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von sechs Monaten ab Übermittlung an alle beigetretenen

Betreiber bekanntgeben. Den Betreibern steht es frei, aus der geänderten Allgemeinen Vorschrift wiederum durch entsprechende Willenserklärung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten auszutreten. Tritt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, unabhängig davon, ob es Verbundkooperationspartner ist oder nicht, aus, entfällt auch dessen Verpflichtung, die Verbundtarifbestimmungen betreffend das KTS anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.

- (5a) Bei trotz Abmahnung fortgesetzter Zuwiderhandlung gegenüber den in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten kann durch die VSTG ein Ausschluss gegenüber dem zuwiderhandelnden Betreiber ausgesprochen werden.
- (6) Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrags und/oder des Einnahmenaufteilungsvertrags (auch im Falle des Ausscheidens bzw. Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag) enden die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung der entsprechenden Verträge.
- (7) Die Allgemeine Vorschrift ist mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2028 befristet. Sie kann von der VSTG ohne Angabe von Gründen mit 31.10. eines jeden Jahres zum jährlichen Fahrplanwechsel im darauffolgenden Kalenderjahr aufgehoben werden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung entfallen gleichzeitig auch alle den Betreibern mit dieser Allgemeinen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.
- (8) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VSTG aufgehoben, so führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus dem Kooperationsvertrag bzw. Einnahmenaufteilungsvertrag. Zudem werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen.
- (9) Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.
- (10) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Graz.